

228/AB
Bundesministerium vom 20.01.2020 zu 149/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.037.433

Wien, 20. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 149/J vom 20. November 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Gemäß § 1 Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

Somit unterliegen Ausschreibungen und Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern und Abteilungsleitern von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nicht dem Stellenbesetzungsgegesetz.

In der nachstehenden Übersicht sind jene Leitungsorgane von Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen, deren Ausschreibung und Bestellung gemäß Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, in der XXVI. Gesetzgebungsperiode (9. November 2017 bis 22. Oktober 2019) erfolgte, dargestellt:

Gesellschaft	Funktion	Ausschreibung	Anzahl der fristgerecht eingelangten Bewerbungen	Bestellung ab	Anzahl der Bewerber/innen, mit denen Hearings geführt wurden
Buchhaltungsagentur des Bundes	Alleinige Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung und Die Presse am 7.7.2018	8	1.10.2018	6
Bundesbeschaffung GmbH	Mitglied der Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Der Standard und Die Presse am 26.8.2017	7	1.8.2018	3
Monopolverwaltung GmbH	Alleinige Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 27.4.2018 und Die Presse am 28.4.2018	5	17.6.2018	1
Österreichische Bundesfinanzierungssagentur	Mitglied der Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung und Die Presse am 2.3.2019	10	17.4.2019	4
Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungsgesellschaften GmbH	Alleinige Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung und Die Presse am 2./3.5.2018	9	8.6.2018	2

Die Ausschreibung sowie der Ablauf des jeweiligen Bewerbungsverfahrens samt Durchführung von persönlichen Hearings erfolgten entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, idGf BGBl. I Nr. 35/2012. Dem Bundesministerium für Finanzen wurden die Bewerbungsunterlagen jeweils nach dem Ende der Ausschreibungsfrist vorgelegt.

Persönliche Gespräche in Form von Hearings wurden mit den jeweils auf der Shortlist verbliebenen Kandidaten/innen geführt und sind in der Übersicht dargestellt.

Die betreffenden Leitungsorgane wurden gemäß § 4 Abs. 1 Stellenbesetzungsgegesetz ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber/innen besetzt. Die Eignung wurde entsprechend § 4 Abs. 2 leg. cit. aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger

Berufserfahrung der Bewerber/innen, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihren organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festgestellt.

In der nachstehenden Übersicht sind die Beauftragungen von Personalberatungsunternehmen in Zusammenhang mit der Ausschreibung jener Leitungsorgane von Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen, deren Ausschreibung und Bestellung gemäß Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, in der XXVI. Gesetzgebungsperiode (9. November 2017 bis 22. Oktober 2019) erfolgte, dargestellt:

Gesellschaft	Personalberatungsunternehmen	Kosten exkl. USt.	Kostentragung durch
Buchhaltungsagentur des Bundes	Amrop Jenewein	24.000 €	BMF
Monopolverwaltung GmbH	Amrop Jenewein	24.000 €	BMF
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	Alto Partners	36.000 €	BMF
Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH	Amrop Jenewein	24.000 €	BMF

Da die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Gesellschaft fällt, betrifft die Frage der Beauftragung von Personalberatungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften in die Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrates der Gesellschaften fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 9.:

Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle als Mitglied der Geschäftsführung der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur sowie jener als alleinige Geschäftsführerin der Buchhaltungsagentur des Bundes erfolgten jeweils aufgrund der vorzeitigen Rücklegung dieser Funktionen. Die übrigen Ausschreibungen und Besetzungen gemäß Stellenbesetzungsgegesetz erfolgten aufgrund des Auslaufens der jeweiligen Funktionsperiode.

Zu 10. bis 12.:

Nein.

Zu 13.:

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Fragen der Vertragsgestaltung mit Abteilungsleitern fallen in die Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand oder Geschäftsführung bzw. gegebenenfalls Aufsichtsrat. Die Frage betrifft in Bezug auf Vorstandsmitglieder in Aktiengesellschaften und Abteilungsleiter somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 GmbH-Gesetz durch Gesellschafterbeschluss. An Mitglieder der Geschäftsführung, die vom Bundesministerium für Finanzen als Vertreterin der Gesellschafterin Republik Österreich (Bund) bestellt wurden, wurden keine Ablösezahlungen geleistet.

Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt gemäß § 98 AktG bzw. § 31 Abs. 1 GmbH-Gesetz eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung. Für Ablösezahlungen an Mitglieder des Aufsichtsrates besteht keine Rechtsgrundlage, weshalb diese nicht geleistet wurden.

Zu 14.:

Es wurden keine Funktionen in Beteiligungsgesellschaften des Bundesministeriums für Finanzen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die – mangels Kontrolle durch den Rechnungshof – nicht dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, unterliegen, durch das Bundesministerium für Finanzen in der XXVI. Gesetzgebungsperiode (9. November 2017 bis 22. Oktober 2019) besetzt.

Zu 15.:

Meinung und Ansichten betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

